

Geschäftsverzeichnisnr. 1746
Urteil Nr. 108/99 vom 6. Oktober 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 43 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Januar 1999 über die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der «Hogere Zeevaartschool» (Höhere Seefahrtsschule) und der Ersatzmitglieder sowie zur Bestimmung des Inkrafttretens von Artikel 60 § 1 des Dekrets vom 9. Juni 1998 über die «Hogere Zeevaartschool», erhoben von J. Lerooy und anderen.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern H. Coremans und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juli 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. August 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben J. Lerooy, Generaal Drubbelstraat 101, 2600 Berchem-Antwerpen, R. Denoo, Koningsstraat 47 b.0, 8400 Ostende, und S. Raskin, Sint-Truidersteenweg 430, 3840 Borgloon, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 43 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Januar 1999 über die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der « Hogere Zeevaartschool » (Höhere Seefahrtsschule) und der Ersatzmitglieder sowie zur Bestimmung des Inkrafttretens von Artikel 60 § 1 des Dekrets vom 9. Juni 1998 über die « Hogere Zeevaartschool » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Februar 1999).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 2. August 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 20. August 1999 haben die referierenden Richter gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien mit am 23. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 3. September 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Begründungsschriftsatz der klagenden Parteien

Die klagenden Parteien vertreten die Auffassung, daß ihre Nichtigkeitsklage die teilweise Nichtigerklärung einer in Artikel 134 der Verfassung bezeichneten Vorschrift bezwecke. Diese Bestimmung beziehe sich auf alle Rechtsvorschriften, ohne Rücksicht auf deren Rechtskraft, die von den mit der Ausübung der in Artikel 39 der Verfassung genannten Regionalkompetenzen beauftragten Organen erlassen würden. Da die angefochtene Bestimmung eine in Artikel 134 der Verfassung bezeichnete Vorschrift sei, sei der Hof - so die klagenden Parteien - dafür zuständig, über die Klage zu befinden.

- B -

B.1. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26bis [jetzt Artikel 134] der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1. der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2. der Artikel 6, 6bis und 17 [jetzt Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung. »

B.2. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 43 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Januar 1999 über die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der « Hogere Zeevaartschool » (Höhere Seefahrtsschule) und der Ersatzmitglieder sowie zur Bestimmung des Inkrafttretens von Artikel 60 § 1 des Dekrets vom 9. Juni 1998 über die « Hogere Zeevaartschool ».

Die Klage bezweckt nicht die Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung bezeichneten Vorschrift. Diese Klage fällt also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève